



Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 357/2004
Dezernat I gez. Öhmann, 02.11.2004
Federführung: 10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt: 10.02.01 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst
Datum: 27.10.2004

11.11.2004	Rat der Stadt Coesfeld	Entscheidung
Top: 6	Bemerkung:	

Betreff:

Besetzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Besetzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales beschlossen:

- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind:

Mitglied:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

pers. Vertreter (in)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

- b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Coesfeld wirkenden Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden:

<u>Mitglied:</u>	<u>pers. Vertreter (in)</u>
10. _____	10. _____
11. _____	11. _____
12. _____	12. _____
13. _____	13. _____
14. _____	14. _____
15. _____	15. _____

Sachverhalt:

Nach der Neuwahl des Rates muss der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales neu bestellt werden. Gem. § 4 Abs. 1 der Satzung des Amtes für Jugend und Familie gehören dem Ausschuss 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.

Stimmberechtigt sind nach § 4 Abs. 2 der Satzung

- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Coesfeld wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Sie werden vom Rat in einem Wahlgang gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Wahl ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. (§ 4 Abs. 2 Satz 2 – 4 der Satzung). Die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt Coesfeld angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 Satz 6 der Satzung).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Ausschusses aus (§ 4 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG-KJHG-).

Die Fraktionen sowie die freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Stadt Coesfeld wurden gebeten, Mitglieder zur Wahl in den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales vorzuschlagen.

Entsprechende Aufstellungen der Vorschläge zu a) und b) sind als Anlagen 1 + 2 der Sitzungsvorlage beigelegt. Gem. § 4 Abs. 2 letzter Satz der Satzung ist der Rat bei der Wahl der von den freien Trägern genannten Frauen und Männern an deren jeweils vorgeschlagene Funktion (Mitglied oder Stellvertreterin/Stellvertreter) gebunden.

Sollten sich die Ratsmitglieder nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der Höchstzahlen gem. § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt. Von den 9 zu verteilenden Sitzen entfallen je 4 auf die Fraktionen der CDU und Pro Coesfeld e.V. sowie 1 auf die SPD-Fraktion. Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP Fraktion stellen hiernach kein stimmberechtigtes Mitglied. Nach § 4 Abs. 3 Buch-

stabe h der Satzung gehört jedoch je ein Mitglied der Fraktion dem Ausschuss als beratendes Mitglied an. (siehe Verzeichnis der beratenden Mitglieder als Anlage 3 zur Sitzungsvorlage)

Das gleiche angesprochene Höchstzahlverfahren ist auch für die Wahl der Vertreter der freien Träger anzuwenden, sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt. In diesem Fall entfallen von den unter b) im Beschlussvorschlag angegebene Mitgliedern 3 auf die CDU-Fraktion, 2 auf die Fraktion Pro Coesfeld e.V. sowie 1 auf die SPD-Fraktion.

Ein Verzeichnis der von den verschiedenen Instituten benannten beratenden Mitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung i. V. m. § 5 AG-KJHG) ist ebenfalls als Anlage 3 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 –Vorschläge der stimmberechtigten Mitglieder (9 Mitglieder des Rates oder vom Rat gewählte Frauen und Männer , die in der Jugendhilfe erfahren sind)-

Anlage 2 –Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (6 Frauen und Männer freier Träger)

Anlage 3 – Verzeichnis der beratenden Mitglieder